

Sofortmassnahmen treffen

Schaden mit Fotos dokumentieren.

Sofortmassnahmen treffen, um den Schaden so gering wie möglich zu halten.

Keine Veränderungen vornehmen, welche die Schadenabklärung erschweren.

1

Schaden melden

Die Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ) benachrichtigen:

24-h-Hotline 0800 442 442

Online-Formular [gvz.ch](https://www.gvz.ch) > Schaden melden

Bereithalten:

Gebäudeadresse und -nummer, Schadendatum, Ursache, Ausmass, Telefonnummer Kontaktperson bzw. Eigentümer/in

Schäden infolge von Leitungsbruch, Rückstau, Grundwasser oder undichten Konstruktionen sowie Schäden an Mobiliar und Umgebung/Garten sind der **privaten Gebäudewasser- oder Hausratversicherung** zu melden.



Schaden abschätzen

Schadenbesichtigung durch die GVZ.

Die GVZ teilt den Eigentümern bzw. der Verwaltung schriftlich mit, in welchem Umfang sie das Abschätzungsergebnis anerkennt.



Schaden beheben

Schaden innerhalb von 2 Jahren ab Schadendatum zu orts- und branchenüblichen Preisen und Konditionen beheben lassen.

Bei der Instandstellung zusätzliche Schäden oder erhebliche Mehrkosten gegenüber der Abschätzung der GVZ vor der Behebung melden.

Bei grösseren Schäden kann die Schadenanerkennung der GVZ zur Eröffnung eines Baukredits an eine Bank zediert werden.



Schutz & Intervention Winterthur

Feuerwehr
Zeughausstrasse 60
8403 Winterthur

T 052 267 68 00
schutz-intervention@win.ch
stadt.winterthur.ch/siw

Schaden vergüten

Rechnungen sind durch Eigentümer/in zu begleichen.

Bei Grossschäden sind Teilzahlungen der GVZ aufgrund von Zwischenabrechnungen möglich.

Nach Behebung des Schadens: Antrag auf Schadenabrechnung mit Kostenaufstellung und allen Rechnungskopien an die GVZ senden.

Die GVZ legt die definitive Entschädigung fest und zahlt diese aus.

5

Zu beachten:

Bei **Stockwerkeigentümer- und Erbengemeinschaften** werden Schriftverkehr und Zahlungen über zuständige Vertreter bzw. Verwaltung abgewickelt.

Schadenvergütungen von über CHF 20 000.– werden zum Satz der Zürcher Kantonalbank für erstrangige Althypotheken verzinst.

Verrechenbare **Vorsteuern** werden mehrwertsteuerpflichtigen Personen in Abzug gebracht.

Der **Selbstbehalt** bei Elementarschäden beträgt CHF 500.–.

Für weitere Informationen siehe im Internet unter gvz.ch.

Ein Schadenfall:

Was nun?